

Lesefassung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg. In der Fassung der 1. Änderung.

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeberg am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmegebühren

1. Krippenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem zeitübergreifenden Besuch
mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **175,00 €**

bei einem ganztägigen Besuch
mit einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden **262,00 €**

2. Kindergartenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes von bis zu 8 Stunden täglich in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden während der Betreuungszeiten gem. § 21 des „Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ in der Fassung vom 20.06.2018 keine Teilnahmegebühren erhoben.

Die allgemeinen Betreuungszeiten beginnen montags bis freitags um 8:00 Uhr. Sie betragen

- bei einem halbtägigen Besuch bis zu täglich 4,5 Stunden,
- bei einem zeitübergreifenden Besuch ab 4,5 Std bis zu täglich 6 Stunden,
- und
- bei einem ganztägigen Besuch bis 16:00 Uhr.

3. Hortbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem ganztägigen Besuch
mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **200,00 €**

4. Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (3) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **12,00 €** erhoben.

In der Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung, soweit die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit festgelegt.

Lesefassung

5. Verpflegungsleistungen

In den Einrichtungen werden entsprechend dem Einrichtungskonzept Getränke sowie kleinere Zwischenmahlzeiten angeboten. Für Betreuungszeiten über 4,5 Stunden ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit als Bestandteil des Betreuungskonzeptes vorgesehen.

Für diese Verpflegungsleistungen beträgt die monatliche Teilnahmegebühr

60,00 €

Sie wird nur in Betreuungsgruppen mit Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2

Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- oder Krippengruppe in der Stadt Bückeberg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 Ziffer 1-4 ein.

Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren nach § 1 Ziffer 1-4 erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.
- (4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeberg zu zahlen.
- (5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.8.2018 rückwirkend in Kraft.

Bückeberg, den 14.09.2018

Brombach
Bürgermeister